

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen

(Stand: überarbeitet im November 2025)

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten für Verträge über die Wartung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugkomponenten nach Vorgaben der beauftragenden Continuous Airworthiness Management Organisation (CAMO) sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Entwicklungsbetriebs. Hierzu zählen die Zerlegung und/oder Montage von Luftfahrzeugen und/oder Komponenten von Luftfahrzeugen, Inspektion, Überholung, Instandsetzung, Reparatur und/oder Austausch von Aggregaten sowie Einbau von Zubehörteilen, Pflege und sonstige Arbeiten. Diese AGB gelten nicht für den bloßen Verkauf von Austausch- oder Ersatzteilen ohne Montage. Für derartige Geschäfte gelten die „AGB Herstellungsbetrieb“.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax, einschließlich qualifizierter elektronischer Signaturen, sofern gesetzlich zulässig) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Auftragsumfang

(1) Soweit nicht anders vereinbart, beinhaltet die Wartung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugkomponenten, die Durchführung von luftfahrtrechtlich vorgeschriebenen plan- und außerplanmäßigen Instandhaltungs- und/oder Nachprüfungsarbeiten. Diese umfassen stets die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit erforderliche Behebung sämtlicher, vom verantwortlichen Prüfer des luftfahrttechnischen Betriebs festgestellten Beanstandungen und die Durchführung aller erforderlichen Überprüfungsmaßnahmen.

(2) Sollten wir bei der Durchführung des Auftrags sonstige zusätzliche Arbeiten für notwendig oder wirtschaftlich sinnvoll erachten, so können diese ohne gesonderte Genehmigung ausgeführt und zusätzlich berechnet werden, sofern der Rechnungswert für den diesbezüglichen, zusätzlichen Auftragsteil 15% des bisherigen Auftragsvolumens nicht übersteigt. Sofern diese Arbeiten die vorgenannte 15%-Grenze übersteigen, werden wir den Kunden über die voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Kosten informieren und die Arbeiten nach gesonderter Beauftragung durchführen, sofern sie nicht sicherheitskritische Systeme betreffen und/oder aufgrund von behördliche Freigaben und/oder behördlichen Vorgaben erforderlich sind.

3) Der Arbeitsauftrag umfasst die Ermächtigung, ohne besondere Genehmigung des Auftraggebers Bodenläufe, Werkstattflüge oder sonstige zur Überprüfung des Luftfahrzeuges notwendigen Arbeiten durchzuführen. Der Auftragnehmer wird für diese Aufgaben entsprechend lizenziertes Personal, ggfs. auch von Unterauftragnehmern einsetzen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeiten durch seine Luftfahrzeugversicherungen abgedeckt sind und uns einen Nachweis darüber auf Verlangen vorzulegen.

§ 2a Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter [\(hier link einfügen\)](#).

§ 3 Vertragsschluss, Unterauftragnehmer

(1) Unsere Angebote sowie Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Sofern sich nach Erstellung eines Kostenvoranschlags und vor Beendigung eines Auftrags die Preise für Zubehör- und Ersatzteile, die zur Durchführung des Auftrags benötigt werden, ändern, sind wir berechtigt, die Preisdifferenz 1:1 weiterzugeben.

(3) Die Bestellung des Auftrags durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(4) Die Annahme wird durch uns schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) gegenüber dem Kunden erklärt.

(5) Wir sind berechtigt, für die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise Unterauftragnehmer zu beauftragen.

(6) Wir sind berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen.

(7) Sämtliche Angebots- und Kostenvoranschlagspreise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Reverse-Charge-Verfahren bei innergemeinschaftlichen Leistungen), auch wenn diese im Einzelfall auf den Angeboten/Kostenvoranschlägen nicht separat aufgeführt wurde.

§ 4 Leistungsänderungen

(1) Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte Leistungen.

(2) Wir werden, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln, den Kunden darüber informieren und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so sind wir berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.

(3) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, werden wir nicht geltend machen.

(4) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus dem Vertrag und den dort geregelten Pflichten ergibt. In jedem Fall hat er zum Ausführungstermin sein Luftfahrzeug vertragsgemäß bereit zu stellen und die erforderlichen Informationen zur Erfüllung des Auftrags bekanntzugeben.

§ 6 Fertigstellungstermin und Verzug

(1) Der Fertigstellungstermin wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

(2) Sofern wir einen verbindlichen Fertigstellungstermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z.B. Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen oder höhere Gewalt), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neuen Fertigstellungstermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir ganz oder teilweise erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Die Einhaltung von als verbindlich bezeichneten Fertigstellungsterminen setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Auftragsgegenstandes einschließlich Schlüsseln, Bordpapieren etc. und die Klärung offener technischer Fragen, sowie den Eingang vereinbarter Vorauszahlungen, andernfalls gilt eine angemessene Verlängerung als vereinbart.

(4) Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

(5) Die Rechte des Kunden gem. § 8 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

(1) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt bei Abholung des Luftfahrzeugs nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt. Mit der Übergabe an den Auftraggeber oder dessen Beauftragten gilt die vertragliche Leistung als abgenommen. Die Übergabe erfolgt mit der luftrechtlich vorgeschriebenen Freigabebescheinigung (Certificate of Release to Service, bzw. EASA Form 1) im Werk des luftfahrttechnischen Betriebs. Falls von einer der Parteien gewünscht, wird für die Abnahme ein gesondertes Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

(2) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Kunde deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so sind wir verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 8 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Erfüllungsort für die Ausführung der Leistung und eine etwaige Nacherfüllung ist der Ort, an dem wir unseren Instandhaltungsbetrieb haben, sofern kein anderer Ort zur Erfüllung der Leistung vereinbart wird. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird das Luftfahrzeug an einen anderen Bestimmungsort nach Abnahme der Leistung versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Luftfahrzeugs geht spätestens mit der Abnahme der Leistung auf den Kunden über. Ist vereinbart, dass das Luftfahrzeug an einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht werden soll, geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Luftfahrzeugs, sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Luftfahrzeugs an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Kosten für die Unterstellung des Luftfahrzeuges) zu verlangen. Hierfür sind wir berechtigt, eine pauschale Entschädigung iHv 300,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit dem Fertigstellungstermin bzw. – mangels eines solchen Termins – mit der Mitteilung, dass das Luftfahrzeug zur Abholung oder Versendung bereitgestellt wurde.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Vergütungen für die vereinbarten Leistungen, und zwar ab dem Ort unserer Werkstatt, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung fällig, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

(3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 11 Abs. 6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

(6) Wir haben für unsere Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an allen von uns zur Wartung, Instandhaltung bzw. –setzung, oder zur Reparatur überlassenen beweglichen Sachen des Kunden, sobald sie zur Ausführung des Auftrags in unseren Besitz gelangt sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den Gegenständen vor, die zur Auftragserfüllung von uns an dem Luftfahrzeug verbaut wurden.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und den Gegenstand auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Gegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Gegenstände oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Mängelansprüche des Kunden

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Zeigt sich nach der Abnahme ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(3) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(4) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das Luftfahrzeug oder das mangelhafte Teil zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhaften Teile nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- Reise und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(6) In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern nicht sicherheitsrelevante Teile betroffen sind. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von §12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 12 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nicht für indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn) und nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, können wir vom Kunden als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung sowie die Kosten der bereits verbauten Teile zu zahlen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Wir sind nicht verpflichtet, den vom Auftraggeber übergebenen Auftragsgegenstand zu versichern. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes trägt alleine der Auftraggeber.

(6) Das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes hat uns der Auftraggeber jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

(7) Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit oder fehlt der erforderliche Versicherungsschutz, sind wir berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftraggebers abzuschließen, die Prämie zu verauslagen und als Teil ihrer Forderungen geltend zu machen.

§ 13 Verjährung

(1) Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme der Leistung. Ist keine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Übergabe des Luftfahrzeugs.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Höhere Gewalt

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, Embargos, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorsehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten München. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.